

haben, nämlich daß nach Ansicht der Deputation annoch durch Namensaufruf über Annahme des Gesetzes nochmals abgestimmt werden möge.

Secretair Ritterstädt: Ich möchte allerdings fragen, welche Gründe man hierbei gehabt hat: noch einmal über Annahme des Gesetzes Namensaufruf eintreten zu lassen.

Prinz Johann: Die nochmalige Abstimmung ist ganz unerlässlich. Auf jeden Beschluß der zweiten Kammer müssen wir wieder Beschluß fassen, dem wir ja beitreten könnten. Es ist eben so bei jeder S., wir müssen beschließen, ob wir bei der Meinung beharren oder nicht. Und der Namensaufruf, scheint es mir, geschieht zur Sicherstellung, wie ihn die Landtagsordnung bei jedem Gesetze vorschreibt. Der Fall ist ganz neu und in der ständischen Praxis nicht da gewesen.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich sollte meinen, daß die Deputation bei der Sache sehr sicher gegangen ist, damit später nicht Ausstellungen gemacht werden dürften.

Auf die Frage des Hrn. Präsidenten erklären sich folgende 31 Kammermitglieder mit Ja: Vicepräsident v. Carlowitz, Secretair v. Biedermann, Secret. Ritterstädt, Prinz Johann, v. Leipziger, v. Carlowitz-Maxen, Graf Hohenthal (Königsbrück), D. v. Ammon, D. Großmann, Graf v. Schönburg, v. Thielau, v. Hartisch, v. Polenz, Bürgermeister Wehner, v. Zedtwitz, v. Watzdorf, v. Erdmannsdorf, Starke, Fürst Reuß, Schill, v. Beust, v. Welck, Pflugk, v. Minkwitz, v. Lüttichau, Gottschald, Meinhold, Hübler, Bernhardi, D. Groß und Präsident v. Gersdorf, und folgende 3 mit Nein: v. Schönberg, Graf Hohenthal (Püchau) und Ziegler und Klipphausen.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen können. Se. Durchlaucht Fürst Reuß wird ersucht, den Bericht der Kammer vorzutragen.

(Königl. Commissar D. Schaarschmidt tritt ein.)

Referent Fürst Reuß: Bericht der dritten Deputation über „die Petition des Herrn Grafen Hohenthal (Püchau), einige Abänderungen in Ausführung des Ablösungsgesetzes betreffend.“

Da die Petition von einem Mitgliede der Kammer eingereicht ist, wurde sie der dritten Deputation zur Begutachtung übergeben.

Der Herr Petent verbreitet sich in derselben zuvörderst über mehre ihm nicht zweckmäßig erscheinende Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832, namentlich die Art der Zusammensetzung der Specialcommission, wünscht den juristischen Commissarius ganz entfernt zu sehen, den ökonomischen aber mit einem tüchtigen Protokollanten das Geschäft allein führen zu lassen und führt das Beispiel einiger Nachbarstaaten, als Preußen und Weimar an, wo in Ersterem nur ein ökonomischer Commissarius auf eben angegebene Weise agire, in Letzterm aber die Ablösungen nur durch den Bezirkslandrath geleitet worden wären.

Es wird ferner getadelt, daß zu viele und mithin zum Theil nicht ganz befähigte Special-Commissarien angestellt worden wären, die sich entweder gar nicht, oder doch zum großen Nachtheil der Interessenten erst spät in das Geschäft eingearbeitet hätten.

Ein großer Uebelstand sei es, daß die beiden Commissarien, der juristische und ökonomische, nicht an einem Orte wohnen, wodurch doppelte Reisekosten, doppelte Zufertigungen und mithin auch hier doppelte Kosten entstanden.

Die Art der Kostenerhebung sei auch im Preussischen zweckmäßiger, wo die Interessenten an die königlichen Kassen zahlen, aus welchen dann die Commissionen wieder die Berichtigung ihrer dort eingereichten Liquidation erhalten und Abschlagszahlungen an die Commissionen von Seiten der Betheiligten fänden dort nie statt.

Bei Beginn eines Ablösungsgeschäfts würden die muthmaßlichen Kosten veranschlagt und repartirt und dann, je nach den Wünschen der Interessenten festgestellt, diese Kosten mit den Steuern entweder in einvierteljährigen oder monatlichen Raten, an die Kreissteuerkasse zu zahlen, welche sich dann wieder mit der General-Commissionskasse zu berechnen habe.

Außer einer Quote von 4 Procent würden dafür den Betheiligten keine Kosten berechnet.

Einen Ansat in den Liquidationen hiesiger ökonomischer Special-Commissarien für Zeitverschleiß, wie er vorgekommen, findet der Herr Petent unbillig, da ja außerdem dem Commissarius alle Arbeit bezahlt werde, und stellt im Allgemeinen die Frage auf, ob es nicht überhaupt im Interesse der Betheiligten und zur Förderung des Geschäftes besser sein möchte, die Commissarien zu fixiren und sie förmlich zu Staatsdienern zu machen.

Im Nachtrage zu der Petition spricht sich der Herr Petent über die ihm scheinende Unzweckmäßigkeit des Verfahrens aus, da wo Kirchen, Schulen oder milde Stiftungen betheiligt sind, für diese einen besondern Actor zu bestellen und dadurch unnöthige Kosten zu veranlassen, und wünscht endlich, daß die Behufs der Separationen und Zusammenlegungen von Grundstücken durch Feldmesser gemachten Vorarbeiten zuvörderst der Revision eines Geodäten höherer Bildung unterworfen würden.

Schließlich führt Herr Petent noch an, daß sich Fälle ereignet hätten, in welchen, den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832 zuwider, die Kosten, welche durch Beibringung der Legitimation aufgelaufen, als zum Hauptgeschäft gehörend, auf alle Interessenten vertheilt worden wären.

Nachdem dies vorangeschickt worden, ließen sich nun die zur Begutachtung vorliegenden Anträge in folgender Reihe aufstellen:

1) daß die Special-Commission nur aus einem ökonomischen Commissar bestehe, der juristische aber aus derselben ganz entfernt werde;

Referent Fürst Reuß: Ich erlaube mir zu bemerken, ob es nicht zweckmäßiger sein würde, das Gutachten der Deputation nach jedem einzelnen Punkte vorzulesen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Kammer damit einverstanden ist, würde es zu erfolgen haben.

Referent Fürst Reuß: Im Berichte heißt es: